

Fachtagung

„Der informierte Patient“

am 09. Juli 2007 in Greifswald

Mitarbeiterausweise im Krankenhaus /
Institutionelle Zugriffsberechtigung

Referent: Wolfgang Gagzow, Geschäftsführer der KGMV

Gesetzliche Grundlage

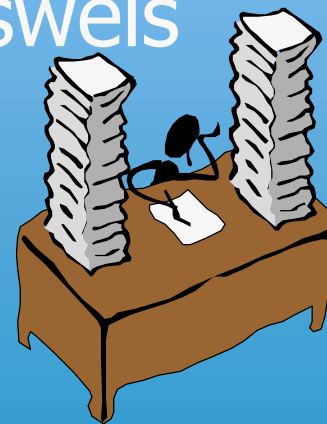


§ 291a SGB V:

**Institutionelle Zugriffsberechtigung
des Krankenhauses auf Daten der
elektronischen Gesundheitskarte**

Verkammerte Berufe

- ❖ Zugriff auf Daten der elektronischen Gesundheitskarte
- ❖ in der Regel nur in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufsausweis bzw. Berufsausweis
- ❖ für verkammerte Berufsgruppen
- ❖ im Wesentlichen über berufsständischen Kammern konzeptionell geklärt



Nichtverkammerte Berufe

- ❖ für insbesondere im KHS tätigen Angehörigen der nichtverkammerten Berufsgruppen
- ❖ durch Vereinbarung zwischen BMG, Bundesländer und DKG im März 2007 geregelt
- ❖ Verantwortung des KHS-Trägers!!! (Organisationshaftung)

Umgang mit dem KIS

- ❖ „Interne“ Zugriffe auf das KIS unterliegen nicht den Vorgaben des § 291a SGB V. Hier gelten lediglich die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch, wenn Daten der elektronischen Gesundheitskarte zuvor in das KIS „kopiert“ worden sind.

Institutionsausweis des KHS

- ❖ für berufsmäßige Gehilfen in einem KHS:
externer Zugriff auf Daten der elektronischen Gesundheitskarte mittels des Institutionsausweises des Krankenhauses
- ❖ keine „Weisungsbefugnisse“ Dritter in KHS-interne Organisation

Zugriff nach § 291a Abs. 5 Satz 4 SGB V

- ❖ Voraussetzung:
 - im Rahmen der von diesen Mitarbeitern zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten
 - von einem Heilberufsausweisinhaber autorisiert
 - nachprüfbar elektronisch protokolliert, wer auf die Daten zugegriffen hat
 - von wem die zugreifende Person autorisiert wurde
 - kryptographische Absicherung nicht erforderlich

SMC nur für nichtverkammerte Berufe

- ❖ Über SMC vermittelter Zugriff ist nur für die im Gesetz genannten Personengruppen nach § 291a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben d und e sowie Nr. 2 Buchstaben d und e SGB V (berufsmäßige Gehilfen, sonstige Erbringer ärztlich verordneter Leistungen, staatlich geregelte Ausbildung) möglich.

Praktikabilität

- ❖ praxisgerechte Lösung über das interne Identitäts- und Berechtigungsmanagement des KHS
- ❖ im KHS bereits qua Gesetz eine Aufsicht durch Inhaber von Heilberufsausweisen sichergestellt
- ❖ Rahmen der erlaubten Tätigkeiten für die betroffenen Berufsgruppen ergibt sich aus den arbeitsvertraglichen Absprachen

❖ Krankenhausträger hat bei dieser Lösung weitestreichenden Gestaltungsspielraum
(ist auch nicht anders möglich, da der KHS-Träger die Haftung nicht delegieren kann!)

Legitimation der Zugriffe im Krankenhaus

- ❖ Das KHS legitimiert seine Zugriffe auf die Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur hinreichend und abschließend über den Institutionsausweis (SMC B)
- ❖ Krankenhausinterne Abläufe ohne Erfordernis einer personengebundenen Identifikationskarte bleiben ohne Funktionseinschränkung

Elektronische Signatur

- ❖ Personenbezogene Heilberufsausweise der verkammerten Heilberufe finden in den Fällen Anwendung, in denen eine elektronische Signatur durch den Heilberufler erstellt wird

Identifikation der Mitarbeiter des Krankenhauses

- ❖ Protokollierung des Zugriffs innerhalb des Identitäts- und Berechtigungsmanagements des KHS
- ❖ Cards die der Krankenhausträger in eigener Hoheit und Ausgestaltung herausgeben kann.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !!!